

Vertrag über eine Auftragsverarbeitung zwischen:

Firmenname

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO; im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet)

und

Citypress GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien, FN 72417x

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO; im Folgenden als Auftragsverarbeiter bezeichnet)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand des Auftrags

Der Auftragsverarbeiter übernimmt folgende Verarbeitungen für den Auftraggeber:

- Herstellung von Druckprodukten mit beigestellten Daten

1.2 Dauer des Auftrags

Der Auftrag wird unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2. Details der Verarbeitung

2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

- Adressierung und Personalisierung von Briefen, Kuverts und anderen Drucksorten.
- Kuvertierung bzw. Endverarbeitung und Übergabe an einen Postdienstleister bzw. Frächter

2.2 Art der personenbezogenen Daten

Gegenstand der personenbezogenen Daten sind folgende Datenkategorien:

- Personenstammdaten (z.B. Name und Adresse)
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail, Telefon)

2.3 Kreis betroffener Personen

Die Kategorien der durch den Auftrag betroffenen Personen sind:

Kunden, Interessenten, Beschäftigte

2.4 Ort der Datenverarbeitung

Die gegenständliche Datenverarbeitung wird ausschließlich in der EU bzw. im EWR durchgeführt.

Die Übermittlung der Daten (auch teilweise) in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn der Verantwortliche dieser Übermittlung ausdrücklich zustimmt hat und die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DS-GVO erfüllt sind.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Verarbeitung nach dokumentierter Weisung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder vom Auftraggeber ausdrücklich angewiesen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so wird er den Auftraggeber, sofern gesetzlich zulässig, unverzüglich darüber informieren und die Behörde an diesen verweisen.

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die zur Verarbeitung übergebenen Daten für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

3.2 Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Verschwiegenheit.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass sich alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung von den Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags unterrichtet wurden.

3.3 Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DS-GVO ergriffen hat.

Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich vereinbart, sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Mindestniveau des Datenschutzes.

3.4 Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Sub-Auftragsverarbeiter zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu beauftragen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters rechtzeitig zu verständigen, sodass dieser dies allenfalls untersagen kann.

Der Auftragsverarbeiter garantiert, sämtliche Sub-Auftragsverarbeiter zu einer dieser Datenverarbeitungserklärung entsprechenden schriftlichen Datenverarbeitungserklärung zu verpflichten.

3.5 Unterstützung des Auftraggebers bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen

Der Auftragsverarbeiter ergreift die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

Wird ein solcher Antrag von einem Betroffenen an den Auftragsverarbeiter gerichtet, leitet dieser den Antrag an den Auftraggeber weiter und verweist die betroffene Person an diesen.

3.6 Unterstützung des Auftraggebers bei der Einhaltung dessen Pflichten aus Art. 32 bis 36 DS-GVO

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

Die angeführten Pflichten umfassen:

- (Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung nach (Art. 28 Abs, 2 lit. f DS-GVO iVm. Art. 32 DS-GVO),
- Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 28 Abs. 2 lit. f DS-GVO iVm Art. 33 DS-GVO)
- Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Art. 28 Abs. 2 lit. f DS-GVO iVm Art. 34 DS-GVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 28 Abs. 2 lit. f DS-GVO i.m Art. 35 DS-GVO),
- vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde bei Verarbeitung mit hohen Risiken (Art. 28 Abs. 2 lit. f DS-GVO iVm Art. 36 DS-GVO).

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DS-GVO zu errichten.

Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber bei Erstellung und Wartung des Verarbeitungsverzeichnisses und bei der Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung.

3.7 Löschung oder Rückgabe nach Beendigung des Auftrags

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zu löschen. Des Weiteren ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, jederzeit aus eigenem Anlass Daten, welche zur weiteren Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

3.8 Mitteilungspflicht bei Data Breach

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Die Meldung hat spätestens 48 Stunden ab Kenntnis des Auftragsverarbeiters zu erfolgen.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Verarbeitung auf dokumentierter Weisung

Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge und Weisungen dokumentiert.

4.2 Überprüfungen/Audits

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Vertrags beim Auftragsverarbeiter selbst oder durch Dritte durch Überprüfungen bzw. Audits zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann durch die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in gespeicherte Daten oder sonstige Kontrollen vor Ort erfolgen.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu führen, die für die Kontrollen notwendig sind. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Kontrollen beim Auftragsverarbeiter haben ohne vermeidbare Störungen im Geschäftsbetrieb zu erfolgen.

4.3 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber sichert dem Auftragsverarbeiter zu, die von ihm bereit gestellten personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zur Datenverarbeitung berechtigt zu sein.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang einer vom Auftraggeber verschuldeten Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften schad- und klaglos zu halten.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

Für alle Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Auftragsverarbeiter sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse oder Datensicherheitsmaßnahmen der anderen Partei auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln und über diese Verschwiegenheit zu bewahren.

6.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

6.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.

6.4 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Dieser Vertrag und die darin erwähnten Anlagen enthalten alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages. Nebenabreden bestehen nicht.

Verantwortlicher im Sinne des DS-GVO

Auftragsverarbeiter im Sinne des DS-GVO

Wien, am 8.5.2018

Anhang 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit der überlassenen Daten

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die folgenden, auf Art 32 DS-GVO basierenden, technisch-organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Datenschutz und die Datensicherheit der überlassenen Daten zu gewährleisten.

1. Vertraulichkeit und Verschlüsselung

Zutrittskontrolle

- DV Anlagen sind in einem versperrten Serverraum untergebracht
- Das Büro ist durch eine Alarmanlage gesichert

Zugangskontrolle

- Server und Workstations sind durch Passwörter geschützt

Zugriffskontrolle

- Datenzugriffe sind Passwortgeschützt. Zugriff auf personenbezogene Daten wird nur den damit betrauten MA gewährt

Pseudonymisierung

- ist in der gegenständlichen Auftragsverarbeitung nicht notwendig, da die Daten ohnehin gelöscht werden

2. Integrität

Weitergabekontrolle

Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen bei elektronischer Übermittlung (z. B. durch Verschlüsselung oder Virtual Private Networks (VPN))

Eingabekontrolle

Nachvollziehbarkeit, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind (z. B. durch Protokollierung)

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle

Der Datenbestand wird durch Backups gesichert. Die Daten werden virengescannt und die gesamte DV-Anlage wird nach außen hin über eine Firewall abgesichert.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;

Incident-Response-Management;

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Design & Privacy by Default) (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers (z. B. durch eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, Auswahl des Auftragsverarbeiters, Kontrollen).